

zinzinsatz seit dem 18. 8. 2012 verurteilt worden ist. Die Verpflichtung zur Auskehr der abgebuchten Beträge ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, weil die Bekl. nicht berechtigt war, die Kl. in Anspruch zu nehmen.

a) Die Bekl. macht geltend, dass ihr die Kl. Standgelder in entsprechender Höhe geschuldet habe. Vertragliche Abreden der Parteien, die das tragen könnten, sind jedoch nicht vorhanden. Rechtsgeschäftliche Beziehungen haben lediglich zwischen der Kl. und deren Lieferantin und daneben zwischen dieser und der Bekl. bestanden. Es ist weder behauptet noch sonst ersichtlich, dass die Kl. im Zuge der Auftragserteilung ihrer Lieferantin an die Bekl. auf der Grundlage einer bestehenden Vollmacht verpflichtet worden wäre.

b) Die streitigen Standgelder konnten auch nicht gemäß § 421 Abs. 3 HGB von der Kl. eingefordert werden. Allerdings hat die Kl., indem sie insoweit durch ihre vor Ort befindliche Subunternehmerin handelte, das von der Bekl. gelieferte Frachtgut entgegen genommen. Aber dieser Vorgang war nicht geeignet, eine Haftung für anfallende Standgelder auszulösen. Vielmehr hätte die Kl. dazu im Vorfeld an die Bekl. herantreten und ihr Auslieferungsrecht nach § 421 Abs. 1 S. 1 HGB aktiv ausüben müssen. Das ist nicht geschehen. Der Umstand, dass das herangebrachte Material entladen und angenommen wurde sowie dass davon später Mitteilung gemacht wurde, reichte nicht hin (BGHZ 171, 84 [= TranspR 2007, 311]). Vielmehr hätte es vor Erhalt des Materials einer auf dessen Übergabe gerichteten Willensäußerung, verbunden mit einer Haftungsbestimmung, bedurft (*Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB, 2. Aufl., § 421 Rn. 30; *Schmidt in Staub*, HGB, 5. Aufl., § 421 Rn. 5).

In dieser Richtung hat sich bereits das Landgericht geäußert. Der dagegen mit der Berufung geführte Angriff, die vorstehenden Erwägungen könnten nur im Rahmen des § 421 Abs. 2 HGB und damit allein in Bezug auf die Frachtkosten, nicht aber auch im Hinblick auf § 421 Abs. 3 HGB und die dort angesprochenen Standgelder Geltung beanspruchen, geht fehl. Er verkennt, dass beide Bestimmungen ohne Differenzierung von identischen Voraussetzungen, nämlich der Ausübung des Empfängerrechts nach Maßgabe des § 421 Abs. 1 S. 1 HGB ausgehen (*Merkt in Baumbach/Hopt*, HGB, 36. Aufl., § 421 Rn. 4; vgl. auch *Czerwenka* in Münchener Kommentar, HGB, 2. Aufl. § 421 Rn. 38).

c) Die Auffassung der Bekl., sie dürfe die ihr zugeflossenen Standgelder einbehalten, weil sie gemäß einem allgemeinen Übereinkommen (Frachtausgleichsverfahren) abbuchungsbefugt gewesen sei, trifft nicht zu. Eine Abbuchungsbefugnis konnte lediglich die Funktion haben, vorhandene Ansprüche effizient zu realisieren, war aber untauglich, ihrerseits Ansprüche für die Bekl. zu begründen und veränderte Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien zu schaffen. Das hat letztlich auch die Bekl. gesehen, indem sie auf die von der Abbuchungsbefugnis ausgehenden Abrechnungserleichterungen hingewiesen hat.

d) Die Verjährungseinrede, mit der die Bekl. der Bereicherungsforderung der Kl. entgegentritt, greift nicht. Die Forderung unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB, die unzweifelhaft nicht verstrichen ist. Die Regelung des § 439 Abs. 1 S. 1 HGB, die eine lediglich einjährige Verjährungsfrist vorsieht, gelangt nicht zur Anwendung. Allerdings werden davon – abweichend vom Normwortlaut – nicht nur vertragliche, sondern auch bereicherungsrechtliche Ansprüche erfasst. Das gilt aber allein im Verhältnis zwischen dem Absender des Transportguts und

dem Frachtführer, mithin im vorliegenden Fall zwischen der Lieferantin und der Bekl. (BGH NJW 1972, 1003; *Herber/Eckardt* in Münchener Kommentar, HGB; 2. Aufl., § 439 Rn. 4). Ansprüche von Dritten, die außerhalb dieser Rechtsbeziehung stehen, unterfallen § 439 Abs. 1 S. 1 HGB lediglich in den von § 434 Abs. 2 HGB gezogenen Grenzen (*Schmidt in Staub*, HGB, 5. Aufl., § 439 Rn. 19), setzen also einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch voraus, der hier nicht in Streit ist.

Im Hinblick darauf kann auf sich beruhen, ob die Einjahresfrist des § 439 Abs. 1 S. 1 HGB, die im Anschluss an das Mahnschreiben der Kl. vom 8. 8. 2012 bis zur Zahlungsablehnung durch die Bekl. gehemmt war (§ 439 Abs. 3 S. 1 HGB) und dann mit der Klageeinreichung vom 6. 11. 2012 erneut gehemmt wurde, überhaupt abgelaufen ist. Das ist ungeklärt, weil nicht vorgetragen wurde, wann die Abbuchung durch die Bekl. erfolgte und damit die Bereicherungsforderung der Kl. entstand.

2. Der Erfolg des Rechtsmittels beschränkt sich auf den Bereich der von der Kl. erhobenen Nebenforderungen. Dass die Berufungsbegründungsschrift hier keinen besonderen Angriff erkennen lässt, steht dabei einer Urteilskorrektur nicht entgegen (BGH NJW 1992, 1898; BGH NJW 1994, 1656).

a) Die Entscheidung des Landgerichts hat keinen Bestand, soweit sie der Kl., anknüpfend an deren mit Schreiben vom 8. 8. 2012 ausgesprochene Mahnung, auf den Erstattungsbeitrag Zinsen jenseits von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuerkannt hat. § 288 Abs. 2 BGB, den es herangezogen hat, ist nicht einschlägig, weil es nicht um die Verzugsforderung einer Entgeltforderung geht. Das hat die Kl. augenscheinlich selbst erkannt. Sie war zwischenzeitlich von ihrem anfänglichen Begehren, die Bekl. auf der Grundlage von § 288 Abs. 2 BGB zu verurteilen, abgerückt und hatte dann nur Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 S. 1 BGB geltend gemacht, ließ dies jedoch am Ende wieder fallen.

b) Auch der Zuspruch der Ersatzforderung wegen vorgerichtlicher Anwaltskosten kann nicht aufrechterhalten werden. Das Landgericht hat ihn auf § 288 Abs. 4 BGB gestützt. Diese Norm stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage dar, sondern lässt nur Raum für über Zinsforderungen hinausgehende Verzugserschadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 und 2 BGB. Derartige Ansprüche sind für die Kl. aber nicht eröffnet, weil die reklamierten anwaltlichen Gebühren bereits mit der Fertigung des Schreibens vom 8. 8. 2012 angefallen waren, das vor Verzugsseintritt verfasst wurde und den Verzug der Bekl. erst nachfolgend begründete. Für eine verzugsunabhängige Haftung der Bekl. gemäß § 819 Abs. 1 BGB gibt es keinen greifbaren Anhalt.

[Nebenentscheidungen]

Straßentransport/CMR

Art. 3, 29 CMR § 254 BGB

1. Der vertragliche Frachtführer hat sich die vorsätzliche Unterschlagung des Gutes durch einen via Frachtenbörse beauftragten Subunternehmer umfassend zurechnen zu lassen (Art. 3, 29 CMR).

2. Dem Verlader ist kein Mitverschulden vorzuwerfen, wenn er keine Feststellungen über die amtlichen Kennzeichen des Lkw und die Identität des Fahrers trifft, der an dem vom vertraglichen Frachtführer avisierten Ort, zur avisierten Zeit der Abholung des Gutes und unter Angabe einer dem Verlader zuvor von dem vertraglichen Frachtführer mitgeteilten Referenznummer erscheint.

[Leitsätze des Einsenders]

Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 18. 12. 2014 – 16 U 24/14

(Vorinstanz: LG Lübeck, Urteil vom 14. 1. 2014 – 13 O 23/13)

Entscheidungsgründe:

I. Die Kl. macht als Transportversicherer der L. W. GmbH auf sie übergegangene Ansprüche gegen die Bekl. als Frachtführerin wegen des Verlustes einer Wagenladung Vogelfutter geltend.

Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie 25.332,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. November 2012 zu zahlen.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat schriftliche Zeugenaussagen der Zeugen N. und W. eingeholt und die Bekl. zur Zahlung von 16.888,11 Euro, mithin zu zwei Dritteln des geltend gemachten Betrages, nebst 5 % Zinsen seit dem 16. November 2012 (im Urteil heißt es versehentlich »16. 11. 2002«) verurteilt. Die Bekl. sei nach Art. 17 Abs. 1 CMR schadensersatzpflichtig. Sie habe nach Art. 3 CMR für ihre Subunternehmer einzustehen. Nach der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass der Fahrer, der die Ware im Lagerhaus in Rotterdam übernommen habe, nur der von der Bekl. beauftragte Subunternehmer oder eine von diesem beauftragte Person gewesen sein könne. Der dort vorstellig gewordene Fahrer habe über so großes Detailwissen verfügt, dass es nur ein von der Bekl. beauftragter Subunternehmer gewesen sein könne. Über die Angaben zum Auftraggeber, zur Referenznummer der Lieferung und zur richtigen Firma der Versicherungsnehmerin hinaus sei allerdings eine Überprüfung des Fahrers selbst oder seines Lkw's nicht erfolgt. Der Umstand, dass der Kontakt der Bekl. zum beauftragten Subunternehmer in Bosnien nach dem Vorfall vollständig abgebrochen sei, zeige, dass der Fahrer in zurechenbarer Weise nach Art. 3 CMR als Beauftragter der Bekl. die Ware abgeholt habe.

Die Bekl. hafte auch unbeschränkt nach Art. 29 Abs. 2, Art. 3 CMR. Sie müsse sich insoweit die Unterschlagung ihrer Subunternehmer als vorsätzliches Handeln über Art. 3 CMR zurechnen lassen.

Die Kl. treffe aber ein ihr zurechenbares Mitverschulden in Höhe von einem Drittel. Sie müsse sich das Verhalten der Mitarbeiter des Lagerhauses als Erfüllungsgehilfen der Versicherungsnehmerin entgegenhalten lassen. Die Mitarbeiter des Lagerhauses hätten die Unterschlagung der Ware dadurch erleichtert, dass keine Überprüfung des Fahrers und des Fahrzeuges vorgenommen worden sei. Dies sei aber erforderlich, da es in der Speditionsbranche bekannt sei, dass es immer wieder zu Unterschlagungen von Ladungen komme, Da die Firma, für die der Fahrer erschienen sei, dort unbekannt gewesen sei, sei es geboten gewesen, dessen Personalien festzustellen und das Fahrzeug zu überprüfen, insbesondere

im Hinblick auf die angekündigten Kennzeichen. Das Verschulden der Bekl., die einen ihr unbekanntem Frachtführer beauftragt und nach Art. 3 CMR für dessen Fehlverhalten einzustehen habe, überwiege jedoch deutlich. Das Mitverschulden sei mit einem Drittel zu bewerten. Der Zinsanspruch sei gem. Art. 27 CMR auf 5 % zu reduzieren.

Gegen dieses Urteil hat die Kl. Berufung eingelegt; sie begehrt weiterhin die vollständige Verurteilung der Bekl.

Die Kl. beantragt, die Bekl. unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils zur Zahlung (weiterer) 8.444,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. November 2012 zu verurteilen.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

II. Die zulässige Berufung hat – bis auf einen zu vernachlässigenden Teil des Zinsanspruchs – Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht eine unbeschränkte Haftung der Bekl. nach Art. 29, 17 CMR angenommen. Die vorsätzliche Unterschlagung ihrer Subunternehmer muss sich die Bekl. nach Art. 3 CMR zurechnen lassen. Dass außerhalb der Kette der Frachtführer ein Dritter aus eigenen Stücken das Vogelfutter auf seinen Lkw geladen haben könnte, erscheint dem Senat insbesondere auch vor dem Hintergrund der schriftlichen Aussagen der Zeugen N. und W. als ausgeschlossen. Nach deren schriftlichen Aussagen konnte der Fahrer die Referenznummer des Transportauftrages und den Namen des Auftraggebers (Fa. W.) nennen und erschien zudem genau in dem Zeitraum, in dem die Ladung abgeholt werden sollte. Nach dem Inhalt der insoweit übereinstimmenden Zeugenaussagen hat der Fahrer zudem die zuvor mitgeteilten Kennzeichen genannt, auch wenn sich keine schriftliche Bestätigung, insbesondere auf dem Wiegeprotokoll, findet. Überdies spricht der Umstand, dass die Firma D. – der unmittelbar von der Bekl. beauftragte Subunternehmer – seit diesem Vorfall für die Bekl. nicht mehr erreichbar war und auch den Frachttarif nicht verlangt hat, entscheidend dafür, dass die Unterschlagung des Transportgutes tatsächlich durch sie oder durch mit ihrem Wissen eingesetzte Subunternehmer erfolgt ist.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Kl. (über ihre Versicherungsnehmerin) ein Mitverschulden der Mitarbeiter des Lagerhauses gem. § 254 BGB nicht anzurechnen. Die Kl. hat mithin Anspruch auf den vollen auf sie übergegangenen Schadensersatz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfte hier zwar § 254 BGB im Rahmen von Art. 29 CMR Anwendung finden (vgl. *Koller*, Transportrecht, 7. Aufl., Rn. 17, der seinerseits die Anwendung von § 254 BGB für systemwidrig hält). Die Anwendung von § 254 BGB führt hier jedoch nicht zu einer Schadensquotelung, weil ein Mitverschulden der Mitarbeiter des Lagerhauses nicht festzustellen ist und jedenfalls – falls man von einem Mitverschulden doch ausgehen sollte – dieses Verschulden hinter dem der Bekl. zuzurechnenden Verschulden vollständig zurücktritt.

Nach Auffassung des Senats haben die Lagermitarbeiter davon ausgehen dürfen, dass sich der Fahrer des abholenden Lastzuges ausreichend identifiziert hat. Auch wenn es mehrere Lieferungen des Lagers an die Versicherungsnehmerin mit derselben Referenznummer gegeben hat, durften doch die Mitarbeiter aufgrund der Nennung dieser Nummer auch für den genau an diesem Tag zu dieser Stunde angesetzten Transport davon ausgehen, dass sich der Fahrer für die streitgegen-

ständige Lieferung von Erdnüssen legitimieren wollte. Hinzu kommt, dass der Fahrer nach den schriftlichen Aussagen der Zeugen N. und W. den Namen der Firma, die die Erdnüsse erworben hatte (Versicherungsnehmerin der Kl.) und auch die von der Bekl. mitgeteilten Kennzeichen des Zugfahrzeuges und des Aufliegers nennen konnte. Auch wenn die Zeugen in ihren Aussagen den Sachverhalt naturgemäß eher allgemein dargestellt haben, ist für den Senat nicht ersichtlich, dass die vom Landgericht vorgenommene Tatsachenfeststellung gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO insoweit unvollständig oder fehlerhaft sein könnte. Die Beweiswürdigung des Landgerichts überzeugt vielmehr auch den Senat. Die in der Berufungserwidmung gegen die Würdigung angeführten Umstände verfangen nicht. Insbesondere sind die Aussagen der beiden Zeugen nicht widersprüchlich. Der Zeuge N. hat zunächst nur weniger Details angegeben als der Zeuge W. Zudem ist aus dem weiteren Absatz der Aussage des Zeugen N. ersichtlich, dass der Fahrer laut Standardprotokoll auch die Referenznummer der Partie genannt habe. Auch wenn man der Aussage des Zeugen N. entnehmen kann, dass er tatsächlich nur darüber berichtet, dass der Fahrer sich bei einer Angestellten im Büro gemeldet haben soll, ist die Aussage nicht wertlos. Auch eine Aussage vom Hörensagen, bei der Mitteilungen der Angestellten wiedergegeben werden, ist nicht von vornherein ungeeignet, um einen Beweis zu führen, zumal sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die Aussage unvollständig, falsch oder durch Fehlwahrnehmungen geprägt sein könnte. Auch die Bewertung, der Zeuge W. habe lediglich die Verladevorgänge im Allgemeinen geschildert, stimmt so nicht, da dieser unter Ziff. 1 ausdrücklich anführt, dass der Fahrer im vorliegenden Fall diese Angaben (auch tatsächlich) gemacht habe. Es lässt sich zwar, wie die Bekl. zutreffend anführt, den Aussagen nicht entnehmen, welche Referenznummer genau und welche Kennzeichen der Fahrer genannt hat. Aus dem Zusammenhang der Aussagen wird aber eindeutig klar, dass es sich hierbei um die passenden Angaben zum hier gegenständlichen Auftrag handelte. Der Senat hält es auch für gut möglich, dass der osteuropäische Fahrer mit den niederländischen Mitarbeitern des Lagerhauses kommuniziert haben kann. Gewisse rudimentäre Englischkenntnisse bei osteuropäischen Lkw-Fahrern liegen nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Die Überlegung des Landgerichts, ein Mitverschulden der Mitarbeiter des Lagerhauses folge daraus, dass keine Identitätsprüfung des Fahrers erfolgt sei und auch die Kennzeichen am Lkw nicht überprüft worden seien, teilt der Senat nicht. Ein bestimmt bezeichneter Fahrer war nicht angekündigt. Seinen Führerschein vorlegen zu lassen oder seinen Namen zu notieren, hätte also entsprechende betrügerische Absichten nicht enttarnt. Ob ein Abgleich der tatsächlich an dem Lkw angebrachten Kennzeichen mit den mitgeteilten Kennzeichen wirklich die Verladung der Ware auf diesen Lkw verhindert hätten, kann offen bleiben. Bei der hier zu transportierenden Ladung von über 20 t Vogelfutter aus Erdnussresten bestand nämlich kein besonderer Anlass für den Verlader zu prüfen, ob der – einzige – Fahrer, der zur rechten Zeit am rechten Ort war, den Namen des Auftraggebers, die Referenznummer und die mitgeteilten Kennzeichen nennen konnte, nun wirklich berechtigt war, diese wenig spektakuläre Ladung zu übernehmen, in dieser konkreten Situation bestand schon keine Obliegenheit, der Identität von Fahrer und Lkw weiter nachzugehen.

Auch wenn man dies anders sehen wollte, würde ein

etwaiges der Kl. dann doch zurechenbares Mitverschulden der Lagermitarbeiter vollständig hinter dem Verschulden der Bekl. zurücktreten. Der Bekl. ist nämlich nicht nur das kriminelle Verhalten ihrer Subunternehmer und deren Mitarbeiter zuzurechnen. Auch das eigene Verhaften, nämlich die Beauftragung eines unbekanntes Subunternehmers über die Frachtbörse ohne Einholung näherer Erkundigungen, ist der Bekl. anzulasten. Für eine 100 %ige Haftung der Bekl. reicht aber allein schon, dass ihr die kriminelle Tat ihres Subunternehmers und/oder dessen Mitarbeiter über Art. 3 CMR in vollem Umfang zuzurechnen ist.

Die Zinsentscheidung folgt aus Art. 27 Abs. 1 CMR. Danach kann der Verfügungsberechtigte auf die ihm gewährte Entschädigung Zinsen in Höhe von 5 % jährlich (und nicht in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) verlangen.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

§ 435 HGB

Ein Frachtführer, welcher einen unverschlossenen Planenaufleger mit bekannt wertvoller, diebstahlsgefährdeter Ladung während der gesetzlichen Ruhezeiten am Rande eines unbewachten BAB-Parkplatzes abstellt, um darin zu übernachten, handelt leichtfertig, wenn er während dieser Zeit keinerlei Kontrollen seines Lkw vornimmt.

[Leitsatz des Einsenders]

OLG Celle, Urteil vom 11. 12. 2014 – 11 U 160/14

(Vorinstanz: LG Hannover, Urteil vom 7. 7. 2014 – 21 O 3/14)

Entscheidungsgründe:

I. Die Kl. als führender (Transport)Versicherer der T. Europe GmbH nimmt die Bekl. auf Schadensersatz in Anspruch. Hintergrund ist ein durch die Bekl. für die T. Europe GmbH durchgeführter Lkw-Transport von 462 LED-Fernsehern, bei dem ein Teil dieser Fernseher in der Nacht vom 30. auf den 31. 1. 2013 aus dem auf einem Autobahnparkplatz abgestellten Fahrzeug entwendet wurde. Die Versicherung der Bekl. zahlte auf den von der Kl. geltend gemachten Gesamtschaden in Höhe von 48.048,- Euro einen Betrag in Höhe von 18.575,98 Euro und berief sich hinsichtlich des übrigen Betrages auf die Höchsthaftung nach § 431 HGB.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz sowie der dort seinerzeit gestellten Anträge wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass sich die Bekl. zu Recht auf die Höchsthaftung nach § 431 HGB berufe, weil sie weder vorsätzlich noch leichtfertig im Sinne des einen weiteren Anspruch begründenden § 435 HGB gehandelt habe.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Entscheidungsgründe im Einzelnen ebenfalls verwiesen wird, wendet sich die Kl. mit ihrer Berufung. Sie wiederholt und vertieft im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen und bleibt insbesondere bei ihrer Ansicht, der Bekl. sei ein qualifiziertes Verschulden im Sinne des § 435 HGB vorzuwerfen. Ergänzend trägt